



Die Mehrheit der antwortenden Schulleitungen gibt an, schulinterne Richtlinien zu den Jokertagen ausgearbeitet zu haben. Foto: Monika Sigrist, VSA.

Ergebnisse Umfrage Jokertage

Jokertage. Nach drei Jahren Umsetzung hat das Volksschulamt im November 2015 bei den Schulleitungen eine Umfrage zu den Jokertagen durchgeführt. Gut die Hälfte aller Schulleitungen hat daran teilgenommen. Die Umfrage beinhaltete fünf konkrete Fragen sowie die Möglichkeit, weitere Bemerkungen anzubringen. Die eingegangenen Rückmeldungen sind hier zusammengefasst.

Gemäss § 28 der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz können Schülerinnen und Schüler seit dem 1. August 2012 dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Angabe von Gründen fernbleiben. Eltern müssen hierzu kein separates Dispensationsgesuch stellen. Nicht bezogene Jokertage verfallen am Ende des Schuljah-

res. Die kommunale Aufsichtsbehörde kann Sperrdaten bestimmen, an denen keine Jokertage bezogen werden dürfen. Die Schulen können zudem ihre eigenen Richtlinien definieren.

Die Umfrage an die Schulleitungen lautete:

- Haben Sie schuleigene schriftliche Richtlinien erarbeitet?
- Wie informieren Sie die Schülerinnen und Schüler und ihre Eltern über die Jokertage?
- Wie viele Jokertage wurden im Schuljahr 2014/2015 ca. bezogen?
- Gibt es Besonderheiten beim Bezug der Jokertage?
- Wie bewährt sich die neue Regelung Ihrer Meinung nach?
- Bemerkungen

Schuleigene Richtlinien

Eine deutliche Mehrheit der antwortenden Schulleitungen gibt an, die Umsetzung der Jokertage schriftlich geregelt zu haben. Einige Regelungen wurden schulträger- oder bezirkswise koordiniert. Die Schulträger mit eigenen, schriftlichen Richtlinien haben diese teilweise sogar in ihr schuleigenes Dispensationsreglement integriert. Durch die eigenen Richtlinien werden die kantonalen Vorgaben präzisiert, beispielweise um Sperrtage zu definieren und die Eingabefristen festzulegen. Diejenigen Schulen, die bisher keine ergänzenden Richtlinien festgesetzt haben, orientieren sich an der kantonalen Gesetzgebung.

Information

Die Schulen informieren Schülerinnen und Schüler und deren Eltern über verschiedene Kanäle wie Schulnews, Informationsschreiben, Homepage, Quartalsbrief, Elternabende und per E-Mail. Der Bezug von Jokertagen ist in vielen Fällen schriftlich festgehalten in den Informationsbroschüren, welche den Eltern der frisch in die Schule eintretenden Kinder jeweils abgegeben werden. Auch reguläre Informationsabende bieten Gelegenheit,

«**Wir haben schuleigene Richtlinien erarbeitet. Dadurch hat sich die Thematik Jokertage beruhigt.**»

den Eltern den Bezug von Jokertagen zu erklären. Schülerinnen und Schüler werden bei Bedarf mündlich durch ihre Klassenlehrpersonen über die Bezugsmodalitäten informiert. Viele Schulen stellen ergänzende Informationen auf ihrer Homepage bereit.

Nutzung

Umfassende Statistiken zum Bezug von Jokertagen werden nicht geführt. Die meisten Schulleitungen schätzen jedoch, dass im Schuljahr 2014/2015 rund 15 bis 20 Prozent der Schülerinnen und Schüler beide der ihnen zur Verfügung stehenden Jokertage bezogen haben. Rund ein Viertel bis ein Drittel der Schülerinnen und Schüler bezogen zumindest einen der beiden Jokertage. In der Tendenz wurden zudem weniger Jokertage im Kindergarten und an der Primarschule als an der Sekundarschule genutzt.

Schwierigkeiten und Lösungsansätze

Eine Häufung des Bezugs ist insbesondere vor und unmittelbar nach den Schulferien zu verzeichnen. Am Ende des Schuljahres kommt es vor, dass einzelne Schülerinnen und Schüler ihre verbleibenden «Guthaben» noch beziehen. Dies führt zu Absenzen in einer Zeit, in der teilweise noch Prüfungen stattfinden. Diese nachzuholen, bedeutet Mehraufwand für die Lehrpersonen.

Obwohl von vielen Schulleitungen angegeben wird, dass das Angebot der Jokertage grundsätzlich nicht ausgenutzt wird, werden sie – wenn sie als Ferienverlängerung oder als Brückentage eingesetzt werden – von Lehrpersonen kritisch beurteilt. Es sei vorgekommen, dass Jokertage kurzfristig und gruppenweise bezogen worden sind, so dass der Klassenunterricht beispielsweise vor den Sommerferien für kurze Zeit kaum möglich war.

Mehrere Schulleitungen gaben an, dass sie aus den oben erwähnten Gründen strengere Regeln erlassen haben. Diese beschränken zum einen die Termine, an denen Jokertage bezogen werden können, und geben zum anderen längere Eingabefristen für die Eltern vor, damit sich spontane Abmeldungen minimieren.

«*Wir führen keine Statistik. Der Trend ist aber, dass ältere Schülerinnen und Schüler mehr Jokertage beziehen.*»

Gesamtbeurteilung

Für Eltern sind die Jokertage eine Erleichterung. Es ist für sie leichter geworden, wenn sie ihr Kind kurzfristig vom Unterricht freistellen möchten. Von den Lehrpersonen wird jedoch festgestellt, dass sich die Eltern danach oft zu wenig um den verpassten Schulstoff bemühen (Holschuld).

Die Schülerinnen und Schüler beurteilen das System insgesamt positiv. Es zeichnet sich allerdings ein Trend ab, dass ältere Schülerinnen und Schüler teilweise Druck auf ihre Eltern ausüben, damit sie die am Ende des Schuljahres nicht bezogenen Jokertage noch als zusätzliche freie Tage nutzen dürfen.

Die Lehrpersonen sind mit der Regelung nicht immer einverstanden, da es einen Mehraufwand für sie bedeutet (Bringeschuld). Einige Lehrpersonen sind den Jokertagen gegenüber deshalb kritisch eingestellt.

Die Schulleitungen schätzen die unkomplizierte Regelung der Jokertage, weil sie dadurch weniger Diskussionen zu einzelnen Dispensationsgesuchen führen müssen. Bei einem Antrag kann leichter für den Bezug von Jokertagen argumentiert werden, womit sich der Verwaltungsaufwand verringert.

Weitere Bemerkungen

Die Schulleitungen zeigen sich grundsätzlich zufrieden mit dem Angebot der Jokertage. Mit dieser Regelung können Absenzen ohne grossen Aufwand gewährt werden. Einige fragten sich, ob die zwei Jokertage nicht auf vier Jokerhalbtage aufgeteilt werden könnten und ob es die vier regulären Absenz-Halbtage, die mit entsprechendem Dispensationsgesuch bezogen werden können, überhaupt noch benötige.

Einige Voten kritisieren, dass im Rahmen der Jokertage ganz ohne Begründung in der Schule gefehlt werden darf. Der Kan-

ton Solothurn kenne bereits 14 Wochen Ferien und als katholisch geprägter Kanton habe er zudem viele Feiertage. Wer eine Absenz benötige und dies auch begründen könne, der soll ihrer Meinung nach ein reguläres Dispensationsgesuch an die Schule stellen. Ohne triftigen Grund frei zu bekommen, sei aus ihrer Sicht der falsche Weg.

Fazit

Nach drei Jahren Umsetzung gibt die Mehrheit der antwortenden Schulleitungen an, schulinterne Richtlinien zu den Jokertagen ausgearbeitet zu haben. Die Schulen informieren darüber in Broschüren, an Elternabenden, auf der Homepage oder per E-Mail. Die meisten Schulleitungen schätzen, dass im Schuljahr 2014/2015 rund 15 bis 20 Prozent der Schülerinnen und Schüler beide der ihnen zur Verfügung stehenden Jokertage bezogen haben. In der Tendenz wurden weniger Absenzen im Kindergarten und an der Primarschule als an der Sekundarschule genutzt. Eine Häufung ist vor und unmittelbar nach den Schulferien zu verzeichnen. Mehrere Schulleitungen gaben an, dass sie strengere Regeln erlassen haben, damit solche Häufungen vermieden und längere Eingabefristen erreicht werden könnten. Von einigen wurde zudem angeregt, die zwei Jokertage auf vier Jokerhalbtage aufzuteilen. Der administrative Aufwand für die Verwaltung der Jokertage wird von den Schulleitungen geringer eingestuft als reguläre Dispensationsgesuche zu beantworten.

Volksschulamt Kanton Solothurn